

# Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang V. Band I.

Nro. 20.

Samstag, den 23. April 1853.

---

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1853 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

---

## Note

der k. k. österreichischen Gesandtschaft in Bern  
an den schweizerischen Bundesrath.

(Vom 13. April 1853.)

---

Die kaiserliche Regierung hat von der geehrten Note welche Seine Excellenz der Herr Bundespräsident und der hohe schweizerische Bundesrath unterm 21. v. Mts. an den unterzeichneten k. k. Geschäftsträger gerichtet haben, Kenntniß genommen und aus diesen Aktenstücken ersehen, daß der schweizerische Bundesrath aus den Ergebnissen der von dem eidgenössischen Kommissär gepflogenen Untersuchung die Ueberzeugung geschöpft haben will, daß die gegen den Kanton Tessin angeordneten Maßregeln in den vorgefallenen Thatsachen keinen hinreichenden Grund finden.

Die kais. Regierung hat keine Veranlassung zu bezweifeln, daß der eidgenössische Kommissär sich der Er-

Bundesblatt. Jahrg. V. Bd. I. 61

fällung des ihm ertheilten Auftrags mit Unparteilichkeit, Umsicht und Strenge unterzogen habe.

Ob es ihm aber unter den obwaltenden Verhältnissen möglich gewesen und auch gelungen sei, die Wahrheit rücksichtlich der mit dem Mailänder Attentat zusammenhängenden Thatsachen in ihrem ganzen Umfange und nach allen Richtungen an das Licht zu ziehen, dieß zu beurtheilen ist die kais. Regierung um so weniger in der Lage, als ihr die Resultate der zu Mailand im Gange befindlichen Untersuchung noch nicht vorliegen.

Wie dem auch sei, immerhin genügen schon die von dem hohen Bundes Rath selbst bestätigten Thatsachen, um sowohl die gegen den Canton Tessin angeordneten Sicherheitsmaßregeln als auch die Forderungen vollständig zu rechtfertigen, welche der Unterzeichnete in seiner Note vom 18. Februar und im Auftrage seiner Allerhöchsten Regierung in der Absicht gestellt hat, um für die Zukunft Bürgschaften für die vollständige Erfüllung der völkerrechtlichen Pflichten von Seiten des Cantons Tessin zu erlangen.

Nach der Darstellung des hohen Bundes Rathes ist es jedenfalls unzweifelhaft, daß politische Flüchtlinge in größerer oder geringerer Anzahl im Canton Tessin geduldet wurden, so wie daß daselbst die gefährlichsten Sendlinge der Umsturzarthei mit Leichtigkeit ab und zugehen und den Schauplatz ihrer wühlerischen Thätigkeit aufschlagen konnten. Und darf man sich hierüber wundern, wenn der schweizerische Bundes Rath selbst zugibt, daß im Canton Tessin so wenig als in andern Cantonen eine Controlle durchreisender Fremden besteht, und wenn ferner nicht in Abrede gestellt wird, daß selbst Mazzini von frühern Zeiten her — natürlich in Folge wiederholten längeren Aufenthaltes — sowohl im Canton

Lessin bekannt war, daß er, wenn er in den letzten Wochen daselbst sich aufgehalten hätte, gewiß erkannt worden sein würde. Eben so wenig darf es dann Erstaunen erregen, wenn bei so bewandten Umständen der durch die revolutionären Umtriebe in seiner Sicherheit bedrohte Nachbarstaat, durch verdoppelte Wachsamkeit und Strenge den völligen Mangel derselben in den Beaufsichtigungsanstalten des erwähnten Cantons, zu ersetzen genöthigt ist.

Die kais. Regierung hat sich sonach nicht, wie der hohe Bundes Rath anzunehmen geneigt scheint, durch vorgefaßte Meinungen zu irrigen Urtheilen verleiten lassen, allerdings aber haben die langen und bitteren Erfahrungen die aus der Geschichte ihrer Beziehungen zu dem Canton Lessin hervorgegangen sind, einen eben so natürlichen als wohlbegründeten Einfluß auf ihre Entschliefungen ausüben müssen.

Wenn der hohe Bundes Rath, um die von der kais. Regierung in dieser Beziehung angeführten früheren Vorgänge in einem milderen Lichte erscheinen zu lassen, sich bemüht hat, gleichfalls in der Vergangenheit Anhaltspunkte zu finden, um seinerseits Anklagen gegen die kaiserliche Regierung zu erheben, so kann es Ihrer Würde durchaus nicht angemessen sein, ein Feld zu betreten wo die Rollen in ganz unzulässiger Weise umgetauscht sein würden. Nicht an Ihr ist es, Sich gegen überdieß völlig unhaltbare Anschuldigungen zu vertheidigen, sondern Sie ist es hingegen die dormalen begründete Veranlassung hat, Abhülfe gegen gerechte Beschwerden zu fordern.

Die kaiserliche Regierung ist bereit anzuerkennen, daß zu diesem Ende schon einige zweckentsprechende Anordnungen von dem eidgenössischen Commissär getroffen

worden sind. Nach der Versicherung des hohen Bundes Rathes ist eine Anzahl Flüchtlinge aus Tessin ausgewiesen, andere sind aus der Schweiz entfernt oder in das Innere des Landes versetzt, wieder andere endlich in Untersuchung gezogen worden.

Die aufgefundenen Waffenvorräthe sind mit Beschlag belegt oder in das Innere der Schweiz gesendet, die Druckerei von Capolago, aus welcher so viele aufrührerische und verderbliche Erzeugnisse hervorgegangen, ist in Folge der Verhaftung eines Mitinteressenten freiwillig geschlossen.

Ueber 11 noch zurückgebliebene Flüchtlinge erwartet der schweizerische Bundes Rath noch näheren Bericht.

Der hohe Bundes Rath hat überdieß die Versicherung gegeben, daß sein Bestreben vorzugsweise darauf gerichtet ist, im Canton Tessin diejenigen Anordnungen zu treffen, die geeignet sein können, für die Zukunft jeden Stoff zu wirklich begründeten Beschwerden zu beseitigen.

Dieses Bestreben scheint allerdings dem von der kais. Regierung gleich anfänglich gestellten Verlangen zu begegnen, vollkommene Bürgschaften gegen gefährliche, von dem Gebiete der Eidgenossenschaft aus, Ihre eigene Sicherheit bedrohende Unternehmungen zu erlangen. Jedoch hat Sie mit Bedauern in der Note des Bundes Rathes jede bestimmte Andeutung über diese Ihr für die Zukunft zu gewährenden Bürgschaften vermißt.

Der Unterzeichnete kann daher nicht umhin, im Nahmen seiner Allerhöchsten Regierung dasjenige was von Ihr in dieser Beziehung noch erwartet wird, näher zu bezeichnen :

Unter diesen Bürgschaften rechnet das kais. Cabinet vor Allem, eine bestimmte Zusicherung darüber, daß in der unmittelbaren Nähe der österreichischen Gränze, also im Tessin so wie in Graubünden politische Flüchtlinge überhaupt nicht geduldet werden sollen. Der Unterzeichnete muß demnach darauf bestehen daß auch die 11 noch im Tessin verweilenden Flüchtlinge entfernt und jedenfalls eine Ausnahme von dieser Regel ohne die Zustimmung der kais. Regierung nicht gestattet werde.

Damit aber auch dieser Grundsatz durchgeführt und von demselben in Zukunft nicht wieder durch Fahrlässigkeit der Cantonal Behörden oder aus anderen Ursachen abgewichen werden könne, glaubt die kais. Regierung mit vollem Fug und Recht eine wirksame Controlle in Anspruch nehmen zu können, über deren Modalitäten Sie mit dem hohen Bundes Rathe in nähere Besprechung zu treten und seine allenfallsigen Ansichten entgegenzunehmen bereit ist.

Es ist diesseits gleich anfänglich das Verlangen gestellt worden, daß politische Flüchtlinge die sich direkt oder indirekt an dem Mailänder Attentate theilhaftig hätten, aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft ausgeschlossen würden. In folgerichtiger Uebereinstimmung mit dieser Forderung erwartet die Regierung Seiner Majestät des Kaisers, daß der schweizerische Bundes Rath sich bereit erkläre, auch in Zukunft solche Flüchtlinge, welche die Pflichten des Asyls durch notorische Theiligung an revolutionnären, gegen die Sicherheit des Kaiserstaats gerichteten Umtrieben, verletzt hätten, auf schweizerischem Gebiete nicht länger zu dulden, sobald deren Entfernung im diplomatischen Wege begehrt wird.

Erst wenn auch in dieser Hinsicht bestimmte Zusicherungen Seitens der Eidgenossenschaft gegeben sein wer-

den, wird es dem kais. Cabinet erlaubt sein, mit völliger Beruhigung in Erwägung zu ziehen, welche Erleichterungen in der angeordneten Gränzsperre eintreten können.

Indem der Unterzeichnete die Ehre hat die letztgefällige Note Seiner Excellenz des Herrn Bundes Präsidenten und des hohen schweizerischen Bundes Rathes vom 21. v. Mts. hiemit zu beantworten, beehrt er sich zugleich die Bemerkung beizufügen, daß die kais. Regierung den weiteren Mittheilungen die sich der hohe schweizerische Bundes Rath in Bezug auf die Angelegenheit der ausgewiesenen Capuziner und der säcularisirten Seminarien von Polleggio und Ascona vorbehalten hat, mit Ungebuld entgegenzieht, nachdem die Erledigung dieser Angelegenheiten auf die volle Wiederherstellung der freundschaftlichen Verhältnisse Oesterreichs mit der Schweiz einen wesentlichen Einfluß äußern muß.

Zugleich benützt Unterzeichneter auch diesen Anlaß um den Ausdruck seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Bern den 13. April 1853.

Gf. Karnickj.



**Note der f. f. österreichischen Gesandtschaft in Bern an den schweizerischen Bundesrath.  
(Vom 13. April 1853.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.04.1853
Date	
Data	
Seite	661-666
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 130

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.